

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.10.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass § 1962 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ein 2. Absatz angefügt wird, der wie folgt lautet: "Die Bestellung des Nachlasspflegers erfolgt durch Beschluss des Nachlassgerichts; § 1789 BGB ist nicht anzuwenden."

Zur Begründung wird vorgetragen, dass der Nachlasspfleger vom Nachlassgericht (Rechtspfleger) durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Pflugschaft bestellt werde (§§ 1962, 1915, 1789 BGB). Mit dieser Verpflichtung (Bestellung) beginne nach herrschender Meinung das Amt des Nachlasspflegers, also sein Vertretungsrecht, nicht erst mit der Aushändigung der Bestallungsurkunde und nicht schon mit dem Zugang des Beschlusses über die Anordnung der Pflugschaft und die Auswahl zum Pfleger.

Handele der Nachlasspfleger also vor seiner Verpflichtung, dann sei diese Handlung nach herrschender Meinung unwirksam und müsse nach Verpflichtung erneut vorgenommen werden. Nicht einmal die Aushändigung der Bestallungsurkunde könne die unterbliebene mündliche Verpflichtung heilen. Es sei daher sinnvoll und notwendig, § 1789 BGB bei der Nachlasspflugschaft für nicht anwendbar zu erklären. Bei einer Nachlasspflugschaft gehe es nicht um die Nachbildung eines Eltern-Kind-Verhältnisses sondern um eine Vermögensverwaltung für Unbekannte.

Der Sicherungszweck der Nachlasspflugschaft könne besser wahrgenommen werden, wenn dem Nachlasspfleger der Beschluss per Telefax übermittelt werde, damit sein

Amt beginne und er sofort Sicherungsmaßnahmen (Wohnungsdurchsuchung etc.) ergreifen könne. In der Praxis müsse oft einige Tage gewartet werden, bis sowohl der zuständige Rechtspfleger als auch der Nachlasspfleger Zeit für eine persönliche Verpflichtung hätten.

Zudem würden in der Praxis ausschließlich berufliche Nachlasspfleger ausgewählt, denen Aufgaben und Pflichten bekannt seien.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 9 Mitzeichnern unterstützt. Es gingen keine Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat in einer Stellungnahme die geltende Rechtslage erläutert und dabei ausgeführt, dass wenn ein Erbe unbekannt oder ungewiss ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, kann das Nachlassgericht für ihn gemäß § 1960 BGB einen Nachlasspfleger bestellen. Dieser ist gesetzlicher Vertreter des unbekanntem Erben. Der Wirkungsbereich des Nachlasspflegers wird durch das Nachlassgericht festgelegt und umfasst in der Regel die Sicherung und Erhaltung des Nachlasses und die Erbenermittlung. Im Rahmen seines Wirkungsbereichs ist der Nachlasspfleger berechtigt, den unbekanntem Erben in allen den Nachlass betreffenden Rechtsstreitigkeiten zu vertreten und auch an einer von anderen Miterben betriebenen Erbaueinandersetzung mitzuwirken. Nach § 1961 BGB kann ein Nachlasspfleger auch auf Antrag bestellt werden, wenn die Bestellung zum Zweck der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlass richtet, von dem Berechtigten des Anspruchs beantragt wird.

§ 1962 BGB bestimmt, dass für die Bestellung des Nachlasspflegers das Nachlassgericht und nicht – wie bei sonstigen Pflegerbestellungen – das Familiengericht zuständig ist. Im Übrigen gelten die für die Nachlasspflegschaft jedoch die Vorschriften über die Pflegschaft nach den §§ 1909 ff. BGB. Dort wird wegen der Parallelen zwischen Pflegschaft und Vormundschaft wiederum weitgehend auf die Vorschriften zum Vormundschaftsrecht verwiesen (§ 1915 BGB). Die Regelungen zum Vormundschaftsrecht finden sich in den §§ 1773 ff. BGB.

Die Auswahl des Nachlasspflegers erfolgt – wie die der sonstigen Pfleger – durch das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Entscheidendes Kriterium ist die Eignung

des Pflegers für die ihm zu übertragende Aufgabe. Dabei kann es sich um einen ehrenamtlichen Pfleger handeln, der die Pflegschaft grundsätzlich unentgeltlich führt oder um einen Nachlasspfleger, der die Pflegschaft berufsmäßig führt. Dieser hat nach § 1915 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 1836 Absatz 1 BGB i. V. m. dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz Anspruch auf eine Vergütung nach dem Umfang seiner Tätigkeit.

§ 1789 BGB bestimmt, dass der Vormund und aufgrund der dargestellten Verweise damit auch der Nachlasspfleger vom zuständigen Gericht bestellt wird und mittels Handschlag an Eides statt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes zu verpflichten ist. Mit dieser Vorschrift wollte der Gesetzgeber der Bedeutung des Bestellungsaktes unterstreichen.

Unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass das in weiten Teilen noch aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs stammende Vormundschaftsrecht insgesamt modernisierungsbedürftig ist, dies gilt auch für die Form der Bestellung eines Vormunds oder Pflegers. Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass sie derzeit Vorschläge zu einer umfassenden Modernisierung des Vormundschaftsrechts erarbeitet.

Im Zuge dieser Reform soll das Vormundschaftsrecht insgesamt überarbeitet und der Gesetzesaufbau sowohl im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht als auch im Betreuungsrecht überarbeitet werden. Die Vorschriften der §§ 1773 bis 1895 BGB sollen zu diesem Zweck insgesamt neu gefasst werden. Nach den derzeitigen Planungen wird dabei auch die vom Petenten kritisierte Regelung jedenfalls für beruflich tätige Vormünder und Pfleger durch ein zeitgemäßes Bestellungsverfahren ersetzt werden.

Da es sich dabei um ein umfangreiches Reformvorhaben handelt, ist derzeit noch nicht abzusehen, wann ein vollständiger Entwurf vorgelegt werden kann.

Der Petitionsausschuss hält die Petition für geeignet, um auf die Problematik aufmerksam zu machen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen wird, und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur

Kenntnis zu geben, das sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.